

sofia

Sonderforschungsgruppe
Institutionenanalyse

**Die Besteuerung von Sozialversicherungsgrenten und
Beamtempensionen**

Gabriele Wolf

sofia

Sonderforschungsgruppe
Institutionenanalyse

**Die Besteuerung von Sozialversicherungsgrenten und
Beamtempensionen**

Gabriele Wolf

Sofia Diskussionsbeitrag
zur Institutionenanalyse
Nr. 02-1

ISSN 1437-126X

ISBN 3-933795-39-7

Gabriele Wolf : Die Besteuerung von Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen. Sofia – Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse Nr. 02 – 1. Darmstadt 2002

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Berechnung der Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur GRV.	9
Abbildung 2: Die Besteuerung der Rente der GRV.	12
Abbildung 3: Die Besteuerung der Beamtenpensionen.	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lediger Sozialversicherungsrentner ohne sachliche Steuerpflicht.	15
Tabelle 2: Lediger Pensionär ohne sachliche Steuerpflicht.	16
Tabelle 3: Vergleich der Besteuerung vier verschiedener Steuerpflichtiger mit gleichem Jahreseinkommen.	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Arbeitgeber
AN	Arbeitnehmer
Art.	Artikel
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
d.h.	das heißt
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
GG	Grundgesetz
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
KV	Krankenversicherung
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
Nr.	Nummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

1

Einleitung

Das Thema Altersversorgung ist eines der zentralen Themen der letzten Jahre und ist auch in der Gegenwart Gegenstand zahlreicher Diskussionen, Artikel und Aufsätze. Durch die Vielzahl struktureller Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft, in der Zusammensetzung der Bevölkerung und den Familien ist es notwendig, Reformen zu diskutieren und durchzuführen.

Diese Arbeit beschränkt sich auf einen Aspekt aus dem Steuerrecht: Es wird ein Vergleich der Besteuerung von Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen durchgeführt und überprüft, inwiefern Handlungsbedarf besteht, wenn das Ziel eine gerechte Besteuerung der Altersvorsorge ist.

Dazu werden zunächst in Kapitel 2 einige Grundlagen des Einkommensteuerrechts und der Altersversorgung in Deutschland erläutert. Daran schließt sich im dritten Kapitel die Darstellung der Besteuerung der Sozialversicherungsrenten und der Beamtenpensionen an. Die verfassungsrechtliche Beurteilung der gegenwärtigen Besteuerungsregeln durch das Bundesverfassungsgericht ist Thema des vierten Kapitels. Schon hier kann festgestellt werden, daß das Bundesverfassungsgericht Reformbedarf erkannt hat. Wie eine solche Reform aussehen könnte, wird im fünften Kapitel behandelt. Das sechste Kapitel liefert einen Ausblick auf weiteren Reformbedarf der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für die gute und hilfreiche Betreuung während der Entstehung dieser Arbeit danke ich Herrn Jürgen Lyding, Leiter des Finanzamtes Darmstadt, und Dr. Kilian Bizer. Herrn Helmuth Hoffart, Ausbildungsleiter des Finanzamtes Darmstadt, danke ich für die Bereitstellung der Berechnungsbeispiele.

2

Grundlagen

In diesem Kapitel werden einige grundlegende Aspekte des Einkommensteuerrechts diskutiert. Desweiteren wird ein kurzer Überblick über das System der Altersvorsorge in Deutschland gegeben.

2.1

Einkommensteuer

Das Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland besteht aus ca. 40 unterschiedlichen Steuerarten. Die Einkommensteuer inklusive Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer hat dabei den größten Anteil am gesamten Steueraufkommen.¹ Die Einkommensteuer wird auf das Einkommen, das natürliche Personen beziehen, erhoben, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer sind keine gesonderten Steuerarten, sondern verschiedene Erhebungsformen der Einkommensteuer.²

Das Hauptziel jeder Art von Besteuerung ist die Erzielung von Einnahmen für die öffentliche Hand.³ Da dabei aber eine Überlastung der Steuerpflichtigen vermieden werden muß, erfolgt die Besteuerung nach verschiedenen Prinzipien. An erster Stelle ist das Fundamentalprinzip der Steuergerechtigkeit zu nennen, wobei zwischen der formellen und der materiellen Steuergerechtigkeit unterschieden wird. Die formelle Steuergerechtigkeit fordert eine gleichmäßige Besteuerung aller Steuerpflichtigen. Die materielle Steuergerechtigkeit besagt, daß die Besteuerung nach der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat.⁴ Damit soll gewährleistet werden, daß jeder Steuerpflichtige ein relativ gleiches Opfer erbringen muß.

Ein weiteres Prinzip, das in Verbindung mit der Einkommensteuer Anwendung findet, ist das Zuflußprinzip. Es besagt, daß die Besteuerung von Einkommen dann erfolgt, wenn es in die Vermögenssphäre einer natürlichen Person gelangt, d.h. wenn wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt wird.⁵ Schließlich ist

¹

Laut Sollbericht 2000 des Bundesfinanzministeriums betrug die Einkommensteuer 1999 rund 30 % der gesamten Steuereinnahmen.

²

Vgl. Grill, Percynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, S. 319.

³

Vgl. Färber, Renn: Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung von Alterseinkünften, S. 24.

⁴

Vgl. Wehrheim: Einkommensteuer und Steuerwirkungslehre, S. 7 und § 3 AO.

⁵

Vgl. Gröpl: Nachgelagerte Besteuerung, S. 87.

noch das intertemporale Korrespondenzprinzip zu nennen. Nach diesem Prinzip soll das gesamte Einkommen, das eine natürliche Person im Laufe ihres Lebens erwirtschaftet, genau einmal besteuert werden. Eine Doppelbesteuerung von Einkommensteilen ist zu vermeiden.⁶ Das bedeutet u.a., daß der Verbrauch von Ersparnissen, die aus versteuertem Einkommen gebildet wurden, steuerfrei ist.⁷

In § 2 EStG werden sieben Einkunftsarten, die der Einkommensteuer unterliegen, aufgezählt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen wird als Einkommen bezeichnet. Das zu versteuernde Einkommen besteht aus dem um den Kinderfreibetrag, den Haushaltsfreibetrag und sonstige Beträge verminderten Einkommen.⁸

2.2 Altersvorsorge

Um die Bürger gegen Risiken zu schützen, gibt es in jedem Land Systeme der sozialen Sicherung. Diese Systeme sind unterschiedlich organisiert, bestehen aber in der Mehrzahl aus folgenden Elementen:

- Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung
- Alters- und Hinterbliebenenversicherung
- Unfallversicherung
- Krankenversicherung und
- Arbeitslosenversicherung.⁹

In der Bundesrepublik Deutschland stellt die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (GRV) den größten Sozialversicherungszweig dar. 1999 hatte sie 43,3 Millionen Pflichtmitglieder, einen Rentenbestand von 11,4 Millionen € und Rentenausgaben von 222,4 Milliarden €. ¹⁰

6

Vgl. Gröpl: Nachgelagerte Besteuerung, S. 93.

7

Vgl. Loritz: Die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Formen der Besteuerung der Renten, S. 76.

8

Vgl. § 10 EStG.

9

Vgl. Lampert: Lehrbuch der Sozialpolitik, S. 224.

10

Aktuelles Zahlenmaterial des Statistischen Bundesamtes.

Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmer, sofern sie nicht nur geringfügig beschäftigt sind. Beamte sind von der Pflichtversicherung ausgenommen, bei selbständig Erwerbstätigen gibt es sowohl pflicht- als auch freiwillig versicherte Berufe.¹¹

Die GRV gewährt neben anderen Leistungen verschiedene Renten:

- Rente wegen teilweiser oder vollständiger Erwerbsminderung
- Altersrente bei Ausscheiden aus dem Berufsleben
- Hinterbliebenenrente
- Erziehungsrente.

Im Rahmen dieser Arbeit wird ausschließlich die Altersrente berücksichtigt. Wird im folgenden von „Rente“ bzw. „gesetzlicher Rente“ gesprochen, so ist die Altersrente der GRV gemeint. Die Altersvorsorge in Deutschland besteht aber nicht nur aus der GRV, sondern ruht auf drei Säulen. Neben der GRV sind dies die betriebliche und die private Altersvorsorge.¹² Ein einheitliches steuerrechtlich-dogmatisches Konzept für diese drei Säulen besteht nicht.¹³ Diese Arbeit beschränkt sich darauf, die Altersrenten der GRV und die Beamtenpensionen hinsichtlich ihrer steuerlichen Behandlung zu vergleichen.

Beamte stehen im Gegensatz zu anderen Arbeitnehmern nicht in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis. Ihr Dienstverhältnis, sowie ihre besondere Treue- und Gehorsamspflicht werden nicht von den Arbeitsgesetzen, sondern von Spezialgesetzen, wie z.B. dem Bundesbeamtengesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz usw., bestimmt.

Beamte sind im öffentlichen Dienst tätig, d.h. sie verrichten Tätigkeiten, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen. Verwaltungsaufgaben, die in Dienststellen des Staates, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten anfallen, werden allerdings nicht mehr ausschließlich von Beamten verrichtet, sondern auch von Angestellten und Arbeitern. Hoheitsaufgaben sind dagegen Berufsbeamten vorbehalten (Art. 33 GG). Unter Hoheitsaufgaben versteht man einerseits die Leistungsverwaltung (z.B. Schul- und Hochschulwe-

¹¹

Weitere Vorschriften zum Kreis der Versicherten werden hier vernachlässigt. Sie können §§ 1 bis 7 SGB VI entnommen werden.

¹²

Vgl. u.a. Standfest: Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge, S. 4.

¹³

Vgl. Fischer: Gleichheitsrechtliche Überlegungen zur nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften, S. 128.

sen, Rentengewährung), andererseits die Eingriffsverwaltung (z.B. Polizei, Steuerverwaltung).¹⁴

Wie bereits erwähnt, besteht für Beamte keine Versicherungspflicht in der GRV. Ihre Altersversorgung und weitere Sozialleistungen sind in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) geregelt.¹⁵ Finanziert wird die Beamtenversorgung aus Steuermitteln. 1996 betragen die Ausgaben für Pensionszahlungen in Bund, Ländern und Gemeinden 24,5 Milliarden €.¹⁶

¹⁴

Vgl. Schade: Grundgesetz mit Kommentierung, S. 63-64.

¹⁵

Vgl. N. N.: Beamtenrecht, S. 282.

¹⁶

Vgl. Lampert: Lehrbuch der Sozialpolitik, S. 277.

3

Besteuerung der verschiedenen Altersbezüge

Bei allen Arten der Altersvorsorge kann zwischen zwei Phasen unterschieden werden: Das ist zum einen die Anspar- oder Beitragsphase, die in die Zeit der Erwerbstätigkeit fällt. Zum anderen beginnt mit Ende des aktiven Berufslebens die Bezugs- oder Leistungsphase. Beide Phasen werden im folgenden einerseits für die gesetzlich versicherten Arbeitnehmer und andererseits für die Beamten hinsichtlich der Besteuerung untersucht.

3.1

Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung

3.1.1

Beitragsphase

Die GRV finanziert sich aus Zwangsbeiträgen der versicherten Arbeitnehmer, ihrer Arbeitgeber sowie Zuschüssen des Bundes aus Steuermitteln.

Abbildung 1 zeigt schematisch die Berechnung der Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zur GRV, die im folgenden erläutert wird.

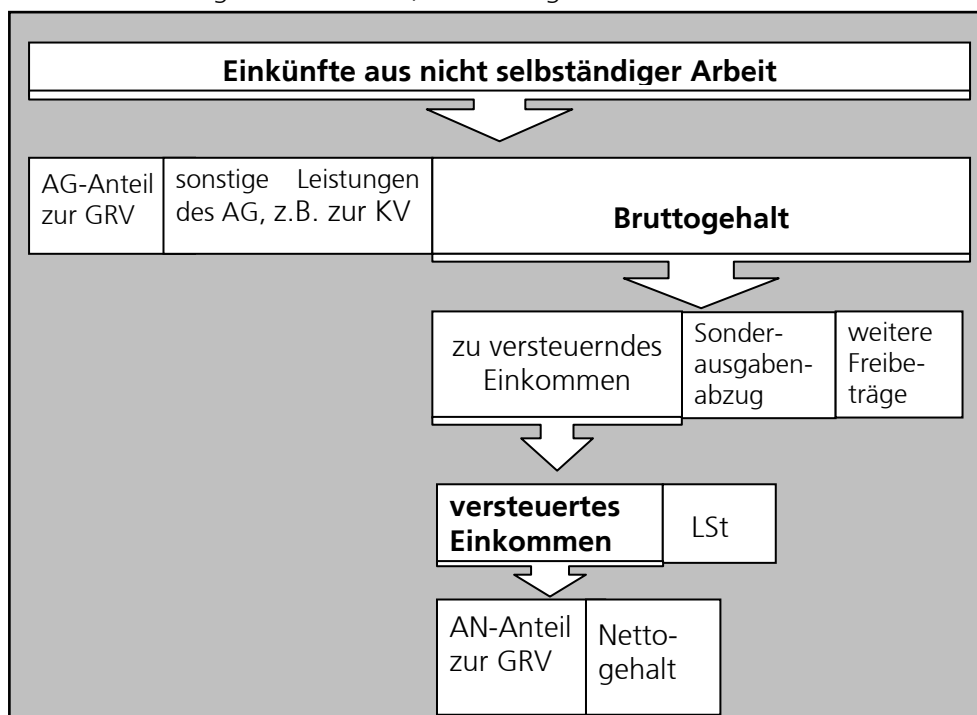


Abbildung 1: Berechnung der Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur GRV (eigene Darstellung).¹⁷

¹⁷

Der Flächeninhalt der Rechtecke ist kein Maß für die Summenverhältnisse.

Der Begriff der nicht selbständigen Arbeit wird in § 1 Abs. 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) definiert. In einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis schuldet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft. Er steht unter der Leitung des Arbeitgebers und ist verpflichtet, dessen Weisungen zu folgen.

Die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit eines Arbeitnehmers bestehen aus dem Arbeitgeberanteil zur GRV, dem Bruttogehalt und weiteren Leistungen des Arbeitgebers. Unter letzteres fallen z.B. der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung und vermögenswirksame Leistungen.

Der Beitrag zur GRV beträgt 19,1 % des Bruttogehaltes. Diese Summe wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Als Beitragsbemessungsgrundlage werden maximal 4.448,24 € monatlich herangezogen. Der Teil des Bruttogehalts, der diesen Wert übersteigt, wird nicht berücksichtigt. Damit beträgt der maximal zu entrichtende Beitrag 849,61 €, bzw. jeweils 424,81 €.

Der Anteil des Arbeitgebers zählt zu den Einkünften des Arbeitnehmers. Er geht aber nicht in das zu versteuernde Einkommen ein und bleibt damit unversteuert.¹⁸

Vom Bruttogehalt wird ein Freibetrag¹⁹ abgezogen. Er besteht aus verschiedenen Komponenten, von denen hier nur der Sonderausgabenabzug²⁰ berücksichtigt wird. Die Höhe dieses Abzuges ist vom Einkommen des Steuerpflichtigen und den geleisteten Versicherungsbeiträgen abhängig und beträgt 1.334,47 € bis maximal 2.547,77 €.²¹

Nach Abzug aller Freibeträge erhält man das zu versteuernde Einkommen, das mit dem Steuertarif des Steuerpflichtigen multipliziert wird. Dieser Steuertarif richtet sich nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers.²² Nach Abzug der Lohnsteuer verbleibt das Nettogehalt. Von diesem wird der Arbeitnehmeranteil zur GRV, wiederum maximal 424,81 €, entrichtet.

An dieser Stelle wird nochmals festgehalten, daß der Arbeitnehmer seinen Anteil zur GRV regelmäßig aus versteuertem Einkommen bezahlt. Der Sonder-

¹⁸

Vgl. § 3 Nr. 62 EStG.

¹⁹

Vgl. § 39a EStG.

²⁰

Vgl. § 10 EStG.

²¹

Vgl. Arndt: Die Besteuerung der Alterssicherung, S. 7.

²²

Vgl. § 38b EStG.

ausgabenabzug bewirkt zwar, daß die von ihm gezahlten Beiträge vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden und damit unversteuert bleiben. Es zeigt sich jedoch, daß schon ab einem Jahreseinkommen von 15.760,06 € der maximal abziehbare Sonderausgabenabzug von 2.547,77 € erreicht wird. Wenn man nun bedenkt, daß in diesen Höchstbetrag außer den Rentenversicherungsbeiträgen auch die Aufwendungen zur Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen sind, erkennt man, daß schon bei geringem Einkommen aus unselbständiger Arbeit die Beiträge zur GRV nur zum Teil abzugsfähig sind.²³

3.1.2 Bezugsphase

Eines der Hauptziele der GRV ist es, dem Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit aus Altersgründen die Aufrechterhaltung seines Lebensstandards zu ermöglichen.²⁴ Die Rente als Alterseinkommen unterliegt im Gegensatz zu den Einkünften aus unselbständiger Arbeit nicht § 19 EStG, sondern § 22 EStG. Sozialversicherungsrenten werden demnach nicht vollständig, sondern nur nach dem Ertragsanteil besteuert. Zu Beginn des Rentenbezuges wird der Kapitalwert der Rente berechnet. Er besteht aus der Gesamtsumme, die über die voraussichtliche Laufzeit der Rente ausbezahlt wird. Da diese Summe aber nicht auf einmal, sondern über die Laufzeit ausbezahlt wird, wird sie abgezinst.²⁵ Diese Zinseinkünfte bilden den Ertragsanteil der Rente und werden versteuert. Im Gegensatz dazu steht der Kapitalanteil. Da dieser während der Erwerbstätigkeit durch die Zwangsbeiträge aus versteuertem Einkommen gebildet wurde, bleibt er in der Bezugsphase steuerfrei.²⁶

Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Eintrittsalter. Bei Rentenbeginn mit 50 Jahren beträgt der Ertragsanteil 43 %, bei 65 Jahren nur noch 27 %.²⁷

In Abbildung 2 ist die Besteuerung nach dem Ertragsanteil dargestellt. Vom Ertragsanteil können bestimmte Abzüge geltend gemacht werden: der Wer-

²³

Vgl. Arndt: Die Besteuerung der Alterssicherung, S. 7.

²⁴

Vgl. Fachinger: Wechselwirkungen zwischen Besteuerungselementen und der Anpassungsformel sowie dem Rentenniveau der GRV, S. 48.

²⁵

Der derzeitige Zinsfuß beträgt 5,5 %.

²⁶

Vgl. Kapitel 2.1: „Fundamentalprinzip der Steuergerechtigkeit“.

²⁷

Vgl. § 22 Abs. 1a EStG.

bungskostenpauschbetrag²⁸ (102 €), der Sonderausgabenpauschbetrag²⁹ (bisher 108 DM, seit 1.1.2002 Kürzung auf 36 €) und der Grundfreibetrag³⁰, das sog. Existenzminimum (7.235 €).

Der Grundfreibetrag bewirkt, daß Altersrenten der GRV häufig vollständig von Steuerzahlungen befreit sind. Als Beispiel sei ein Rentner gewählt, dessen Ertragsanteil 27 % beträgt. Seine Rente ist bis zu einer Höhe von 27.270,78 € steuerbefreit, was 2.272,56 € monatlich entspricht.

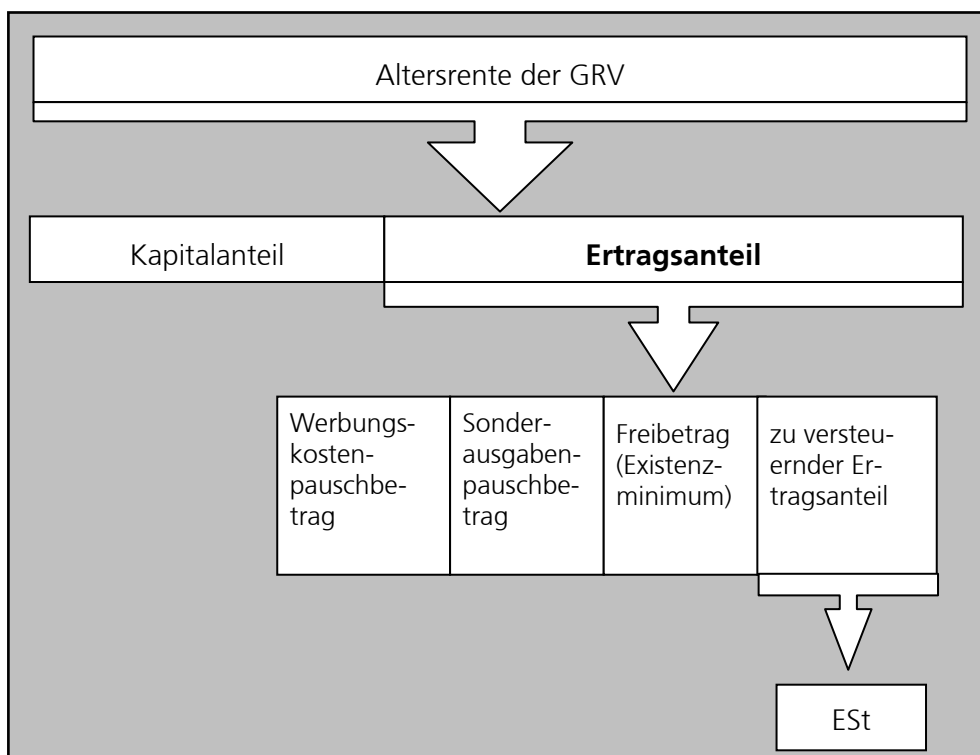


Abbildung 2: Die Besteuerung der Rente der GRV (eigene Darstellung).³¹

²⁸

Vgl. § 9a Nr. 3 EStG.

²⁹

Vgl. § 10c Abs. 1 EStG.

³⁰

Vgl. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

³¹

Der Flächeninhalt der Rechtecke ist kein Maß für die Summenverhältnisse.

3.2 Ruhebezüge der Beamten

3.2.1 Beitragsphase

Die Besoldung der Beamten besteht aus Dienst- und sonstigen Bezügen. Zu den Dienstbezügen zählen u. a. Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen. Sonstige Bezüge sind z.B. vermögenswirksame Leistungen und Urlaubsgeld.³² Diese Bezüge unterliegen als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit der Einkommensteuer nach § 19 EStG.

Da Beamte nicht zu den Pflichtversicherten der GRV zählen, müssen keine Beiträge abgeführt werden. Die Altersversorgung der Beamten ist in Art. 33 Abs. 5 GG verankert. Dort wird ihnen eine amtsangemessene Versorgung im Alter zugesichert, was im Beamtenversorgungsgesetz näher erläutert wird. Finanziert werden die Leistungen zur Beamtenversorgung vor allem durch die Versorgungsanstalten des Bundes und der Länder. Um die Versorgungsleistungen gewähren zu können, wird im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) die Bildung einer Versorgungsrücklage gefordert. Sie wird durch eine Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung der Beamten finanziert. Dies stellt nach herrschender Meinung jedoch keinen echten Beitrag der Beamten zu ihrer Versorgung dar, sondern eine Kürzung ihres Gehalts, was allenfalls als „fiktiver“ Beitrag angesehen werden kann.³³

Anstelle des Sonderausgabenabzugs tritt bei Beamten die Vorsorgepauschale, die 20 % des Arbeitslohns beträgt und auf maximal 1.134 € begrenzt ist.³⁴ Der im Vergleich zum Sonderausgabenabzug geringere Höchstbetrag wird mit der Beitragsfreiheit der Beamten begründet, da Sonderausgaben ja Versorgungsaufwendungen wie z.B. die Beiträge zur GRV enthalten.

3.2.2 Bezugsphase

Das Alterseinkommen der Beamten führt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit. Das heißt, daß die Pensionseinkünfte im Gegensatz zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung voll nach § 19 EStG besteuert werden.

³²

Vgl. N. N.: Beamtenrecht, S. XXIII.

³³

Vgl. N. N.: Beamtenrecht, S. XVI.

³⁴

Vgl. § 10c Abs. 3 EStG.

Eine Besteuerung nach dem Ertragsanteil ist in diesem Fall nicht möglich, selbst wenn man die fiktiven Beiträge der Beamten berücksichtigt. Diese fiktiven Beiträge gelangen nämlich nie in die Verfügungsgewalt der Beamten. Damit fehlt der Zufluß und die Beiträge werden nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Einer Aufspaltung der Pension in einen Ertrags- und einen Kapitalanteil fehlt also die Berechtigung.

Von der Pension können verschiedene Freibeträge abgezogen werden: der Versorgungsfreibetrag³⁵ (40 % der Bezüge, maximal 3.072 €), der Arbeitnehmerpauschbetrag³⁶ (1.044 €), der Sonderausgabenpauschbetrag (seit 1.1.2002 36 €, zuvor 108 DM)³⁷ und der Grundfreibetrag³⁸ (7.235 €), siehe Abbildung 3.

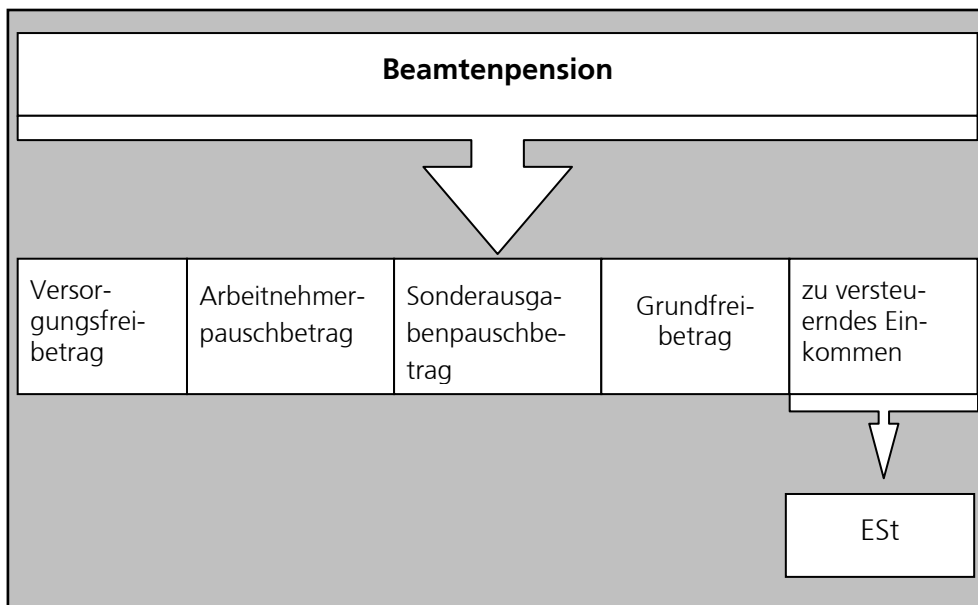


Abbildung 3: Die Besteuerung der Beamtenpensionen (eigene Darstellung).³⁹

³⁵

Vgl. § 19 Abs. 2 EStG.

³⁶

Vgl. § 9a S. 1 Nr. 1 EStG.

³⁷

Vgl. § 10c Abs. 1 EStG.

³⁸

Vgl. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

³⁹

Der Flächeninhalt der Rechtecke ist kein Maß für die Summenverhältnisse.

3.3

Beispiele

Die in den vorangegangenen Kapiteln erläuterten Gesetzesregeln werden nun anhand von Beispielen verdeutlicht. Es wird davon ausgegangen, daß außer den genannten keine weiteren Einkünfte vorliegen.

3.3.1

Direktvergleich Rentner - Pensionär

In Tabelle 1 ist aufgeführt, wie hoch die jährliche Rente eines ledigen Sozialversicherungspflichtigen sein darf, ohne daß es zur Zahlung von Einkommenssteuer kommt. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Rentner bei Antritt der Rente 65 Jahre alt ist, der Ertragsanteil also 27 % beträgt.

Lediger Sozialversicherungsrentner ohne sachliche Steuerpflicht (2001)		
Bruttorente	72.005,00 DM	36.815,57 €
Ertragsanteil = 27 %	19.441,35 DM	9.940,20 €
minus Werbungskostenpauschbetrag	200,00 DM	102,26 €
minus Sonderausgabenpauschbetrag	*108,00 DM	55,22 €
minus Vorsorgeaufwendungen (= Sonderausgaben, 7 % der Bruttorente)	5.040,35 DM	2.577,09 €
zu versteuerndes Einkommen	14.093,00 DM	7.205,64 €
Steuerlast	0 DM	0 €

* Wurde zum 1.1.2002 auf 36 € gekürzt.

Tabelle 1: Lediger Sozialversicherungsrentner ohne sachliche Steuerpflicht.⁴⁰

Wie hoch die Pension eines ledigen Beamten sein kann, ohne daß er Einkommensteuer zahlen muß, ist in Tabelle 2 dargestellt.

⁴⁰

Vgl. Hoffart: Berechnungsbeispiele zur Besteuerung von Renten und Pensionen.

Lediger Pensionär ohne sachliche Steuerpflicht (2001)		
Bruttopension	26.401,00 DM	13.498,62 €
minus Versorgungsfreibetrag	6.000,00 DM	3.067,75 €
minus Arbeitnehmerpauschbetrag	2.000,00 DM	1.022,58 €
minus Sonderausgabenpauschbetrag	108,00 DM	55,22 €
minus Vorsorgeaufwendungen (private Krankenversicherung, geschätzt)	4.200,00 DM	2.147,43 €
zu versteuerndes Einkommen	14.093,00 DM	7.205,64 €
Steuerlast	0 DM	0 €

* Wurde zum 1.1.2002 auf 36 € gekürzt.

Tabelle 2: Lediger Pensionär ohne sachliche Steuerpflicht.⁴¹

Der Vergleich der beiden Tabellen zeigt, daß der Rentner sehr viel höhere Einkünfte beziehen kann, ohne Steuern zahlen zu müssen als der Beamte, nämlich 72.005 DM (36.815,57 €) im Gegensatz zu 26.401 DM (13.498,62 €). Noch deutlicher wird der Unterschied, wenn man eine Pension in Höhe von 72.005 DM betrachtet. Ein lediger Beamter bleibt in diesem Fall nicht steuerfrei, sondern zahlt 12 902 DM an Einkommensteuer. Würde die Sozialversicherungsrente ebenso besteuert wie die Pension, so könnte ein lediger Rentner nur 15.485 DM (7.917,35 €) steuerfrei beziehen.⁴²

3.3.2

Vergleich mit weiteren Steuerpflichtigen

Im hier gezeigten Beispiel werden vier Steuerpflichtige mit gleichem Einkommen hinsichtlich ihrer Steuerlast untersucht: ein Rentner, ein Pensionär, ein erwerbstätiger Arbeitnehmer und ein erwerbstätiger Beamter. Das Ergebnis ist in Tabelle 3 zu sehen:

⁴¹

Ebenda.

⁴²

Ebenda.

	Arbeitnehmer	Beamter	Rentner	Pensionär
Bruttoeinkommen	39.880,77 €	39.880,77 €	39.880,77 €	39.880,77 €
Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag	9.385,79 €	9.385,79 €	126,80 €	8.832,57 €
Nettoeinkommen	22.459,00 €	28.224,85 €	36.822,73 €	29.686,12 €
Durchschnittssteuersatz (Est, 2001), %	23,5	23,5	0,3	22,1
Abgabenbelastung insgesamt, %	43,7	29,2	7,7	25,6

Tabelle 3: Vergleich der Besteuerung vier verschiedener Steuerpflichtiger mit gleichem Jahreseinkommen.⁴³

Die Durchschnittssteuersätze von Arbeitnehmer, Beamten und Pensionär weichen mit 23,5 % bzw. 22,1 % nicht wesentlich voneinander ab. Der Rentner dagegen wird mit nur 0,3 % belastet. Hinsichtlich der gesamten Abgabenlast zeigt sich aber eine deutliche Benachteiligung des Arbeitnehmers im Vergleich zum Beamten (29 %) und dem Pensionär (26 %), da er rund 44 % seines Einkommens an den Staat abführen muß. Der Rentner ist deutlich begünstigt, da sich seine gesamte Abgabenlast auf 8 % beschränkt.

Diese Betrachtungsweise vernachlässigt aber, daß der Rentner seine niedrige Abgabenbelastung mit Zwangsbeiträgen zur GRV aus versteuertem Einkommen während seiner Erwerbstätigkeit bezahlt. Wie oben gezeigt, geht die niedrige Belastung der Rentner mit einer starken Belastung der aktiven Arbeitnehmer einher.

⁴³

Vgl. Färber, Renn: Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung von Alterseinkünften, S. 28. Zahlenwerte in € umgerechnet.

4

Verfassungsrechtliche Beurteilung der Besteuerung von Alterseinkünften

Die Berechnungsbeispiele im vorangegangenen Kapitel zeigen, daß die Abgabenlast der vier ausgewählten Typen von Steuerpflichtigen stark voneinander abweicht. Mitglieder der GRV werden während der Erwerbsphase wesentlich stärker belastet als während des Rentenbezugs, während bei Beamten und Pensionären die Abgabenlast über beide Phasen annähernd gleich ist. Fraglich ist, ob diese Differenzierung gerechtfertigt ist und zu einer gerechten Besteuerung der Altersvorsorge führt. Mit diesem Thema hat sich das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach beschäftigt. In diesem Kapitel werden die entsprechenden Urteile aufgeführt und erläutert.

4.1

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980

Die unterschiedliche Besteuerung von Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen war bereits 1980 Anlaß für eine Verfassungsbeschwerde.⁴⁴ Sie wurde von einer Gruppe pensionierter Beamter eingelegt, die durch die ungleiche Besteuerung den Gleichbehandlungsgrundsatz der Verfassung, Art. 3 GG, verletzt sahen. Eine verbreitete Formulierung dieses Grundsatzes lautet, daß „Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend zu behandeln“⁴⁵ sei. Das bedeutet, daß für eine Ungleichbehandlung sachliche Gründe vorliegen müssen.

Die Verfassungsbeschwerde wurde als nicht begründet abgelehnt. Nach Ansicht des Gerichts gebe es sachliche Gründe, die die Ungleichbehandlung von Renten der GRV und Beamtenpensionen rechtfertigten.

Die Beschränkung der Besteuerung der Renten auf den Ertragsanteil sei durch die Beiträge der Versicherten aus ihrem versteuerten Einkommen gerechtfertigt. Die Rentenzahlung sei zum Teil der Gegenwert der früher eingezahlten Beiträge und das Vermögensopfer, das die Versicherten durch die Zahlung der Beiträge leisteten, könne bei der Besteuerung der Renten nicht außer acht gelassen werden. Durch Aufschlüsselung der Einnahmen lasse sich berechnen, daß die Renten im Zeitraum von 1951 bis 1976 im Durchschnitt zu rund 41 % aus Arbeitnehmerbeiträgen finanziert wurden.

Der wesentliche Unterschied zwischen Rente und Pension bestehe nun darin, daß die Beamten keine vergleichbaren Beiträge zu ihrer Altersversorgung leisteten. Man könne allenfalls von fiktiven Beiträgen sprechen, die der Dienstherr

⁴⁴

Vgl. BVerfGE 54, 11-39.

⁴⁵

Vgl. Schade: Grundgesetz mit Kommentierung, S. 9.

durch eine entsprechend geringere Bemessung der Dienstbezüge von vornherein einbehalte. Diese „Beiträge“ würden somit zu keinem Zeitpunkt einer Besteuerung unterliegen und damit entfallen für die Pensionszahlungen der wesentliche Grund, der die beschränkte Besteuerung der Renten sachlich trage.

Die steuerliche Begünstigung der Rente sei auch dann noch gerechtfertigt, wenn der Versicherte seine Beiträge ganz oder teilweise als Sonderausgaben (§ 10 EStG) geltend machen könne und diese so im Einzelfall steuerfrei blieben. Die Beamten könnten ebenfalls Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen und damit z.B. Prämien für Lebensversicherungen absetzen.

Eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Umfangs, in dem die Rente gegenüber der Pension begünstigt werde, ergebe aber, daß die Abweichung der Steuerlasten ein Ausmaß erreicht habe, das eine Korrektur durch den Gesetzgeber erforderlich mache. Die Regelungen genügten den Anforderungen des Art. 3 GG zum damaligen Zeitpunkt (1980), so daß die unterschiedliche Besteuerung nicht für verfassungswidrig zu erklären sei. Durch langfristige Entwicklungen hätten sich die Verhältnisse aber derart verändert, daß eine Neuregelung getroffen werden müsse. Der Gesetzgeber werde verpflichtet, eine solche Neuregelung in Angriff zu nehmen.

4.2

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1992

Die Verfassungsbeschwerde von 1992 richtete sich erneut gegen die unterschiedliche Besteuerung von Versorgungsbezügen und Renten und insbesondere dagegen, daß der Gesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980 diese Frage bisher nicht neu geregelt habe.⁴⁶

Die Kläger führten erneut auf, daß die ungleiche Besteuerung der Renten und Pensionen nicht mit Art. 3 der Verfassung vereinbar sei. Im Jahr 1980 seien die Zustände als noch tragbar beurteilt worden. In der Zwischenzeit habe sich das Problem durch die Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs stetig verschärft, was der Gesetzgeber in Kauf genommen habe.

Die Beschwerde wurde abgelehnt. In der Begründung wird angeführt, daß dem Gesetzgeber in der Entscheidung von 1980 eine erhebliche Zeitspanne für eine umfassende Neuregelung der Besteuerung aller Altersbezüge eingeräumt wurde. Da es sich um einen hochkomplexen Sachverhalt handle, sei der zeitliche Spielraum sehr groß und der Gesetzgeber habe dadurch, daß er noch keine Neuregelungen getroffen habe, das Grundgesetz bisher nicht verletzt. Er habe vielmehr eine Sachverständigenkommission eingesetzt und Rechtsgutachten eingeholt und damit Vorarbeiten für die Neuregelung geleis-

⁴⁶

Vgl. BVerfGE 86, 369-381.

tet. Durch die deutsche Wiedervereinigung seien die gesetzgebenden Organe außergewöhnlich belastet gewesen und die Integration des Sozialsystems der DDR in das der Bundesrepublik habe die Aufgabe zusätzlich erschwert. Verfassungsrechtliche Fristen seien daher nicht überschritten.

4.3

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002

Am 6. März 2002 erging ein weiteres Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung von Renten und Pensionen. Grundlage des Urteils ist ein Vorlagebeschluß des Finanzgerichts Münster. Ein Beamter im Ruhestand hatte geklagt, daß der Versorgungsfreibetrag⁴⁷ verfassungswidrig, d.h. zu niedrig, sei. Außerdem sei die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen nicht mit Art. 3 GG vereinbar.⁴⁸

Der Kläger führt aus, daß der Gesetzgeber im entscheidenden Jahr 1996 zur Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte verpflichtet war. Er habe zwar den Versorgungsfreibetrag für Pensionäre von (4.800 DM) auf (6.000 DM) erhöht und einen Werbungskostenpauschbetrag von (2.000 DM) jährlich geschaffen, doch das sei nicht hinreichend. Da 1996 auch das Existenzminimum erhöht worden sei, sei die Ungerechtigkeit im Vergleich zur Rechtslage von 1980 sogar noch größer geworden. Ein Beamter, der 1995 mit 65 Jahren in den Ruhestand getreten sei, habe rund 15.500 DM steuerfrei beziehen können und 1996 rund 22.500 DM. Ein vergleichbarer Rentner habe dagegen 1995 rund 30.000 DM und 1996 durch die Erhöhung des Existenzminimums sogar 62.000 DM unbesteuert beziehen können. Der Gesetzgeber sei verpflichtet gewesen, diese Diskrepanz nicht entstehen zu lassen. Das Finanzgericht Münster teilt die Auffassung des Klägers und hat das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Nach einer mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2001, bei der zahlreiche Sachverständige Gutachten abgaben, liegt das Urteil nun vor. Darin wird festgestellt, daß die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen mit Art. 3 GG unvereinbar ist. In der Begründung wird u.a. ausgeführt, daß der in § 22 Abs. 1a EStG unterstellte Kapitalanteil der Rente realitätsfern sei.⁴⁹ Die Rente bestehe aus drei Finanzierungsanteilen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil, sowie Bundeszuschuß), von denen nur der Arbeitnehmeranteil aus

⁴⁷

Vgl. § 19 Abs. 2 EStG.

⁴⁸

Vgl. Pressemitteilung Nr. 89/01.

⁴⁹

Vgl. BVerfGE 2 BvL 17/99, 116.

versteuertem Einkommen geleistet werde. Die anderen beiden Anteile unterlägen nicht der Steuer. Als Rückzahlung aus bereits versteuertem Einkommen könne daher nur der Arbeitnehmeranteil angesehen werden, nicht die Gesamtheit der Finanzierungsanteile. Die Höhe des in § 22 Abs. 1a EStG tabellierten Ertragsanteils decke sich aber nicht mit den Ergebnissen verschiedener Modellrechnungen⁵⁰, sondern sei als zu hoch anzusehen. Einer der Gründe hierfür sei die Verwendung einer nicht mehr aktuellen Sterbetafel zur Erstellung der Tabelle.⁵¹

Im Urteil vom 26. März 1980 war die Ungleichbehandlung von Renten und Pensionen als noch verfassungsmäßig bezeichnet worden, da das Gericht einen sachlichen Grund für die Differenzierung sah.⁵² Nun wird im Gegensatz dazu festgestellt, daß die Unterscheidung zwischen den „echten“ Beiträgen der Arbeitnehmer zur GRV und den sogenannten „fiktiven“ Beiträgen der Beamten eher rechtstechnischer Art sei, die Beiträge auf beide Gruppen jedoch dieselbe Wirkung hätten. Die Beiträge des Arbeitnehmers gälten zwar als zugeflossener Bestandteil des Arbeitslohns, dessen Abführung das Anwartschaftsrecht auf die Rente begründe. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise komme man aber zu dem Ergebnis, daß dieser Teil des Lohns dem Arbeitnehmer ebensowenig zur Verfügung stünde wie dem Beamten dessen fiktiver Beitrag.⁵³ Damit stellt das Gericht fest, daß weder für eine steuerliche Besserstellung der Rentner, noch für die Ertragsanteilsbesteuerung des Arbeitgeberanteils und des Bundeszuschusses ein sachlicher Grund besteht.⁵⁴

Folge des Urteils ist, daß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 EStG für verfassungswidrig erklärt werden.⁵⁵ Die Vorschriften werden allerdings nicht für nichtig erklärt, sondern bleiben bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung gültig. Ebenso schließt das Gericht rückwirkende Verpflichtungen des

⁵⁰

Vgl. BVerfGE 2 BvL 17/99, 118.

⁵¹

Vgl. BVerfGE 2 BvL 17/99, 127.

⁵²

Vgl. Kapitel 4.1.

⁵³

Vgl. BVerfGE 2 BvL 17/99, 213.

⁵⁴

Vgl. BVerfGE 2 BvL 17/99, 219-230.

⁵⁵

Vgl. BVerfGE 2 BvL 17/99, Leitsätze.

Gesetzgebers aus.⁵⁶ Er wird vielmehr aufgefordert, vor dem Hintergrund der seit langem diskutierten Reformvorschläge ein Lösungsmodell auszuwählen und folgerichtig auszugestalten. Die Neuregelung muß mit Wirkung spätestens zum 1. Januar 2005 erfolgen. Ausdrücklich betont wird, daß eine doppelte Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen einerseits und Altersbezügen andererseits zu vermeiden ist.⁵⁷

⁵⁶

Vgl. BVerfGE 2 BvL 17/99, 235-240.

⁵⁷

Vgl. BVerfGE 2 BvL 17/99, 241.

5

Reformvorschläge

In der Literatur sind zahlreiche Stellungnahmen und Gutachten zur Reform der Besteuerung von Alterseinkünften zu finden. Die Mehrzahl der Experten favorisiert die allgemeine Einführung der nachgelagerten Besteuerung, die Thema dieses Kapitels ist.

5.1

Nachgelagerte versus vorgelagerte Besteuerung

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten der Ausgestaltung des Korrespondenzprinzips. Beim sogenannten vorgelagerten Korrespondenzprinzip werden die Beiträge in der Ansparphase versteuert. In der Leistungsphase bleibt die Aufzehrung des Rentenstamms steuerfrei und nur die Zinserträge werden versteuert. Dagegen bleiben beim nachgelagerten Korrespondenzprinzip die Beiträge zur Alterssicherung steuerfrei und dafür muß die gesamte Rente versteuert werden.⁵⁸ In Kapitel 3 wurde gezeigt, daß in Deutschland sowohl vor- als auch nachgelagert besteuert wird. Die derzeitigen steuerlichen Regelungen führen zu einer interpersonell stark ungleichen Besteuerung gleichen Bruttoeinkommens und damit gleicher Leistungsfähigkeit.⁵⁹

Es wird vielfach gefordert, Renten und Pensionen auf die gleiche Weise zu besteuern. Dabei wird der nachgelagerten Besteuerung der Vorzug gegeben. Angewendet auf die Besteuerung der Renten bedeutet das nachgelagerte Prinzip, daß die Rentenversicherungsbeiträge von der Steuer freigestellt werden. Sie werden vollständig von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen und verringern damit die Steuerlast der aktiven Arbeitnehmer.⁶⁰ Das hat den Vorteil, daß den Steuerpflichtigen in der Ansparphase mehr Nettoeinkommen zur Verfügung steht. Diese zusätzlichen Mittel können insbesondere für mittlere Einkommensschichten zu einer Erhöhung der Sparquote führen und damit in stärkerem Umfang als bisher private Altersvorsorge ermöglichen.⁶¹ Es darf außerdem nicht vernachlässigt werden, daß der Beginn der Berufstätigkeit häufig mit der Gründung einer Familie und dem Aufbau der persönlichen Existenz, etwa durch den Bau eines Hauses, verbunden ist. Eine

⁵⁸

Vgl. Färber, Renn: Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung von Alterseinkünften, S. 19.

⁵⁹

Ebenda, S. 46.

⁶⁰

Vgl. Loritz: Die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Formen der Besteuerung der Renten, S. 78.

⁶¹

Vgl. Färber, Renn: Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung von Alterseinkünften, S. 46.

steuerliche Entlastung dieser jungen Arbeitnehmer ist also gesellschaftspolitisch wesentlich notwendiger als eine Entlastung der Rentner, die häufig über eigenes Wohneigentum verfügen und keine Kinder mehr großziehen.⁶² Den Gegenentwurf zur nachgelagerten bildet die vorgelagerte Besteuerung, bei der die Beiträge zur Altersversorgung in der Ansparphase aus versteuertem Einkommen entrichtet werden müssen. Das bedeutet, daß der Steuerpflichtige über weniger Nettoeinkommen verfügen kann.⁶³ Die Rentenzahlungen, die er später erhält, sind zwar von der Steuer befreit, aber diese Asymmetrie der Steuerbelastung im Lebenslauf belastet die frühen Jahre der Erwerbstätigkeit erheblich. Die Besteuerung nach dem nachgelagerten Prinzip ist also sehr viel günstiger zu bewerten als nach dem vorgelagerten Prinzip.

5.2 Probleme bei der Umsetzung

Die Umstellung der Besteuerung von Altersbezügen auf das nachgelagerte Korrespondenzprinzip sollte nicht auf das Vergleichspaar Sozialversicherungsrente und Beamtenpension beschränkt sein, sondern auch die betriebliche und die private Altersvorsorge umfassen. Eine nur teilweise Neuordnung würde fast zwangsläufig zu neuen Ungerechtigkeiten führen und liefe Gefahr, verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht standzuhalten.⁶⁴

Eine umfassende Reform bietet auch die Möglichkeit zu einer grundlegenden Vereinfachung des Einkommensteuerrechts, das äußerst komplex und kompliziert ist. In den letzten Jahren hat die Steuerrechtsprechung deshalb zunehmend dazu tendiert, bei Unklarheiten für die unwissenden Bürger zu entscheiden.⁶⁵ Eine Vereinfachung wäre somit auch im Sinne des Gesetzgebers. Neben diesem Vereinfachungspotential bestehen aber auch erhebliche Übergangsprobleme im Hinblick auf die Rente der GRV. Bei der Einführung des nachgelagerten Besteuerungsprinzips muß darauf geachtet werden, daß die jetzige Rentnergeneration und die jetzt Versicherungspflichtigen von den neuen Regelungen ausgenommen sind. Beide Gruppen haben Zahlungen aus versteuertem Einkommen geleistet, und eine Vollbesteuerung ihrer Renten ist ihnen nicht zuzumuten, da sie sonst einer Doppelbesteuerung unterlägen. Für eine solche Umstellung ist also eine jahrzehntelange Übergangszeit notwen-

⁶²

Vgl. Loritz: Die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Formen der Besteuerung der Renten, S. 80.

⁶³

Vgl. Gröpl: Nachgelagerte Besteuerung, S. 86.

⁶⁴

Vgl. Loritz: Die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Formen der Besteuerung der Renten, S. 65.

⁶⁵

Vgl. Färber, Renn: Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung von Alterseinkünften, S. 37.

dig. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes dürfte eine vollständige Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung erst bei derjenigen Generation beginnen, die nach Inkrafttreten der Reform versicherungspflichtig wird.⁶⁶ In einer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung über den Vorlagebeschluß des Amtsgerichts Münster werden konkrete Vorschläge zur Gestaltung der Übergangsphase gemacht.⁶⁷

Die vollständige Steuerbefreiung der Beiträge zur GRV wäre mit großen Steuerausfällen verbunden. Da das angesichts der angespannten Haushaltslage nicht finanzierbar ist, kann nur eine gleitende Steuerbefreiung durchgeführt werden.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist bei der Besteuerung der Renten ebenfalls ein gleitender Übergang zu wählen. Eine Möglichkeit ist, von der Besteuerung des Ertragsanteils auf eine Besteuerung von 65 % der Rente überzugehen und diesen Prozentsatz innerhalb von 5 Jahren auf 70 % zu erhöhen. Bei diesem Anteil kann davon ausgegangen werden, daß er nicht aus Beiträgen aus versteuertem Einkommen resultiert. Auf diese Weise bliebe es für die meisten Rentner bei der jetzigen faktischen Steuerfreiheit der Rente.

Eine Vollversteuerung der Rente kann erst bei der folgenden Generation, den jetzigen Beitragszahlern ansetzen. In dem Maß, in dem die Beitragszahlungen von der Steuer befreit werden, kann die Rentenbesteuerung erhöht werden. Denkbar wäre, mit einer Steuerfreistellung von 65 % der Beiträge zu beginnen und innerhalb von 35 Jahren auf 100 % zu steigern. Nach Ablauf dieser Frist wäre dann auch die Vollbesteuerung der Rente erreicht.

Auf diese Weise wäre ein gleitender Übergang des gesamten Systems gewährleistet und die Steuerausfälle würden sich in einem erträglichen Rahmen bewegen, in den Anfangsjahren auf ca. 1,3 Milliarden € pro Jahr.⁶⁸

5.3

Ansatz für eine weitergehende Reform

Als Ergebnis dieser Arbeit ist festzuhalten, daß die Besteuerung von Renten und Pensionen in ihrer aktuellen Form ungerecht und nicht verfassungsgemäß ist. Ein erster Schritt hin zu einem gerechten System wäre die Einführung der konsequenten nachgelagerten Besteuerung für alle Arten der Altersvorsorge. Dies kann aber nur der Anfang einer weitergehenden, grundlegenden Reform sein. Ein Ansatz dafür ist die Frage, warum man nicht auch die Beamten sozi-

⁶⁶

Vgl. Loritz: Die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Formen der Besteuerung der Renten, S. 83.

⁶⁷

Vgl. Rürup: Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 9. Oktober 2001.

⁶⁸

Ebenda, S. 8.

alversicherungspflichtigmacht, denn je größer die Gruppe ist, auf die eine Last oder ein Risiko verteilt wird, um so weniger muß der einzelne tragen. Würden die Beamten sich direkt an ihrer Altersversorgung beteiligen, könnten die dafür bisher verwendeten Steuermittel für andere Zwecke eingesetzt werden, z.B. für die Finanzierung des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung.

Eine Beitragspflicht der Beamten käme auch dem Gerechtigkeitsempfinden weiter Teile der Bevölkerung entgegen. Die fiktiven Beiträge der Beamten durch Gehaltsverzicht werden von vielen nicht erkannt bzw. angezweifelt. Die Versorgung der Beamten gilt als so gesichert und üppig, daß Neidgefühle angesichts der hohen Sozialabgaben entstehen. Der Wahrheitsgehalt dieser Vermutungen kann an dieser Stelle nicht untersucht werden. Fakt ist, daß die gegenwärtige Gesetzeslage gegen eine Pflichtversicherung der Beamten spricht.

Der Grund dafür liegt in ihrem besonderen Dienstverhältnis, das auf einem hoheitsrechtlichen Anstellungsakt beruht.⁶⁹ Ihre Entlohnung und damit auch ihre Altersversorgung ist ihnen verfassungsrechtlich zugesichert (Alimentationsprinzip), so daß zur Pflichtversicherung der Beamten eine Verfassungsänderung durchgeführt werden müßte.

Bleibt die Frage, warum es überhaupt Beamte gibt und ob sie nicht durch Angestellte ersetzt werden könnten? Art. 33 Abs. 4 und 5 GG soll sicherstellen, daß hoheitsrechtliche Aufgaben nur von qualifizierten Bediensteten, die in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehen, wahrgenommen werden. Das heißt konkret, daß Beamte „auf Lebenszeit beschäftigt, nach Leistungsprinzipien durch Bildungsabschlüsse sowie Laufbahnen organisiert und mit einem spezifischen Dienst- und Treueverhältnis ausgestattet sind, das ein loyal-engagiertes Bekenntnis für die freiheitlich-demokratische Grundordnung verlangt und einen standesgemäßen Lebensunterhalt auch in der Pension ermöglicht.“⁷⁰ Diese besondere Dienst- und Treuepflicht ließe sich auch in einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag festschreiben, der unter Berücksichtigung der Arbeitsgesetze frei gestaltet werden kann. In der Realität gibt es bereits viele Angestellte, die in klassischen Hoheitsverwaltungen Führungspositionen besetzen, ohne daß negative Auswirkungen spürbar sind.⁷¹

Eine generelle Abschaffung des Beamtentums käme der Privatisierung der Behörden gleich. Dagegen spricht im Hinblick auf die Finanzbehörden aber,

⁶⁹

Vgl. Model et. al.: Staatsbürgertaschenbuch, S. 306.

⁷⁰

Vgl. Grottian, Narr: Abschaffung des Berufsbeamtentums? S. 132.

⁷¹

Ebenda, S. 134.

daß sie über eine eigene Gerichtsbarkeit⁷² verfügen. Ermittlungen gegen Steuersünder könnten auch von privatrechtlichen Organisationen durchgeführt werden. Die Bestrafung von Gesetzesbrüchen erfordert aber staatliche Autorität, die nicht in größerem Umfang an private Dienstleister abgegeben werden sollte. Für diese Aufgaben sind Beamte unerlässlich. Eine mögliche Lösung wäre die Übertragung der Finanzgerichtsbarkeit auf die ordentliche Gerichtsbarkeit. Dies wäre aber nur durch eine gründlich vorbereitete Reform und entsprechenden Personalausbau der ordentlichen Gerichte möglich. Sinnvoller erscheint es, auf eine vollständige Abschaffung des Beamtentums zu verzichten und statt dessen ihre Zahl auf das notwendige Minimum zu beschränken, indem wo immer möglich Angestellte des Öffentlichen Dienstes an ihre Stelle treten.

⁷²

Vgl. Art. 95 GG: Finanzgerichtsbarkeit

6

Ausblick auf weiteren Reformbedarf

Im Rahmen dieser Arbeit konnte nur ein Teilaspekt aus dem Reformbedarf der gesetzlichen Rentenversicherung behandelt werden. Ein großes Problem stellt der Alterungsprozeß der Bevölkerung dar, der auch im weltweiten Vergleich in Deutschland dramatische Formen annimmt.⁷³

Die gesetzliche Rentenversicherung ist nach dem Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, daß das, was die Versicherten und Arbeitgeber heute zahlen, sofort als Rente an die Rentner ausgezahlt wird. Im Rahmen des Generationenvertrags trägt die beitragszahlende Generation die Rentenzahlungen an die rentenempfangende Generation. Wenn nun wie in Deutschland der Anteil der Menschen im Rentenalter an der Gesamtbevölkerung zunimmt, bedeutet das, daß die beitragszahlende Generation stärker belastet wird. Man geht davon aus, daß schon innerhalb der nächsten Generation das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentnern auf 1:1 sinken wird.⁷⁴ Ohne Reform der Finanzierung ist die Abgabenbelastung dann durch die Beitragszahlenden nicht mehr zu tragen.

Ein Vergleich der Beitragslasten über die letzten Jahre zeigt schon jetzt einen starken Anstieg. Im Jahr 1993 betragen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zusammen 17,5 %, es waren maximal 1.260 DM abzuführen. Bis heute wurde der Prozentsatz auf 19,1 % angehoben und der maximal abzuführende Beitrag ist auf 1.661,70 DM (849,61 €) gestiegen. Ein weiteres Ansteigen der Beiträge ist zu verhindern, denn eine hohe öffentliche Abgabenbelastung birgt Gefahren für eine Volkswirtschaft.

Wenn die Beitragszahler das Gefühl haben, daß ihre Beiträge im Vergleich zu den Leistungen, die sie erhalten, zu hoch sind, setzt ein Abwandern in die Schattenwirtschaft ein. Dies führt zu Beitragsverlusten für die Sozialversicherungsträger und wegen der damit einhergehenden Steuerhinterziehung auch zu Steuerausfällen.

Wachsen die Nettogehälter infolge der Abgabenbelastung nur geringfügig, wird der Leistungswille der Erwerbstätigen gemindert. Dies kann Auswirkungen auf das Bruttosozialprodukt haben. Auch auf die Entscheidungen der Arbeitgeber haben hohe Sozialbeiträge einen negativen Einfluß. Die hohe Belastung des Faktors Arbeit verhindert Neueinstellungen, führt zu Entlassungen oder sogar dazu, daß Unternehmen ins Ausland abwandern. Hohe Sozial-

⁷³

Vgl. Wille: Die Sozialabgaben als wirtschaftspolitisches Problem, S. 63.

⁷⁴

Ebenda.

abgaben beeinträchtigen die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb.⁷⁵

Ein weiteres Problem der GRV ist der zunehmende Vertrauensverlust der Beitragszahler in diese Versicherung. Gerade die öffentlichen Debatten der vergangenen Jahre unter dem Stichwort „Sind die Renten sicher?“ haben großen Schaden in der Bevölkerung angerichtet. Rechenbeispiele, die die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung mit denen privater Lebensversicherungen vergleichen und dabei zu dem Ergebnis kommen, daß die Rentenversicherung „unrentabel“ sei, haben ein übriges getan, um die Menschen zu verunsichern. Die Konsequenzen daraus sind Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung, die gleichsam als moralisch legitimerer Ausweg gesehen werden.

Eine weitere Folge des scheinbar fehlenden Zusammenhangs zwischen geleisteten Beiträgen und erwarteten Leistungen ist das Bemühen, mehr Leistungen in Anspruch zu nehmen und sich gewissermaßen schadlos zu halten. Das gilt einerseits für die Krankenkassen, aber auch für die Rentenversicherung, indem verstärkt Möglichkeiten der Frühverrentung wahrgenommen werden.⁷⁶

An ein soziales Kollektivsystem wie die gesetzliche Rentenversicherung, das solidarische Einkommensumverteilungen vornimmt, sind andere Maßstäbe anzulegen als an eine private Versicherung, ein Umstand, der immer mehr in Vergessenheit gerät. Die Akzeptanz eines solchen Kollektivsystems hängt aber entscheidend davon ab, daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder einen Nettonutzen aus dem Zusammenhang zwischen Beiträgen und Leistungen sehen.⁷⁷ Neben allen Strukturproblemen der GRV, die durch den gesellschaftlichen Wandel entstanden sind, dürfen diese Vertrauens- und Akzeptanzaspekte nicht vergessen werden, damit das System auf Dauer bestehen kann.

⁷⁵

Vgl. Wille: Die Sozialabgaben als wirtschaftspolitisches Problem, S. 9.

⁷⁶

Vgl. Färber: Zur Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 334.

⁷⁷

Ebenda, S. 335.

7

Zusammenfassung

In dieser Arbeit wird die Besteuerung von Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen anhand der einschlägigen Gesetze erläutert und durch Berechnungsbeispiele veranschaulicht. Es wird gezeigt, daß die Abgabenlast von aktiven Arbeitnehmern, Rentnern, Beamten und Pensionären sehr unterschiedlich ist. Das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich seit mehr als 20 Jahren mit diesen Unterschieden und die bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Urteile werden hier zusammengefaßt.

Da im aktuellen Urteil vom 6. März 2002 eine Reform des bestehenden Systems gefordert wird, werden Reformvorschläge diskutiert und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Darüberhinaus wird ein Ausblick auf weiteren Reformbedarf der Altersvorsorge in Deutschland gegeben.

Literaturverzeichnis

- Arndt, H.-W.: Die Besteuerung der Alterssicherung. Eine Bestandsaufnahme.
In: Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge. Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg. DRV Schriften Bd. 29, August 2001. S. 6-17.
- Fachinger, U.: Wechselwirkungen zwischen Besteuerungselementen und der Anpassungsformel sowie dem Rentenniveau der GRV. In: Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge. Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg. DRV Schriften Bd. 29, August 2001. S. 48-64.
- Färber, G.: Zur Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Fisch, S.; Haerendel, U. (Hrsg.): Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland. Beiträge zur Entstehung, Entwicklung und vergleichenden Einordnung der Alterssicherung im Sozialstaat. Schriftenreihe der Hochschule Speyer. Berlin: Duncker & Humblot, 2000. S. 333-350.
- Färber, G.; Renn, S.: Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung von Alterseinkünften. In: Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge. Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg. DRV Schriften Bd. 29, August 2001. S. 18-47.
- Fischer, P.: Gleichheitsrechtliche Überlegungen zur nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften. In: Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge. Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg. DRV Schriften Bd. 29, August 2001. S. 128-142.
- Grill, W.; Percynski, H.: Wirtschaftslehre des Kreditwesens. Bad Homburg: Gehlen, 32. Auflage, 1998.
- Gröpl, C.: Nachgelagerte Besteuerung. Juristische Aspekte. In: Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge. Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg. DRV Schriften Bd. 29, August 2001. S. 85-106.
- Hoffart, H: Berechnungsbeispiel zur Besteuerung von Renten und Pensionen. Zur Verfügung gestellt von Helmuth Hoffart, Ausbildungsleiter des Finanzamts Darmstadt, am 9.1.2002.
- Lampert, H.: Lehrbuch der Sozialpolitik. Berlin: Springer, 1998. 5. Auflage.

- Loritz, K.-G.: Die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Formen der Besteuerung der Renten. In: Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge. Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg. DRV Schriften Bd. 29, August 2001. S. 65-84.
- Model, O.; Creifelds, C.; Lichtenberger, G.; Zierl, G.: Staatsbürgertaschenbuch. München: Beck, 1997. 29. Auflage.
- N.N.: Aktuelles Zahlenmaterial des Statistischen Bundesamtes. www.statistik-bund.de, abgerufen am 14.1.2002.
- N.N.: Beamtenrecht. München: Beck, 1999. 16. Auflage.
- N.N.: Informationen zur mündlichen Verhandlung „Rentenbesteuerung“. Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 89/01 vom 12. September 2001. www.bverfge\cgi-bin\link.pl?aktuell, abgerufen am 30.11.2001.
- N.N.: Sollbericht 2000. Volks- und Finanzwirtschaftliche Berichte. Bundesministerium für Finanzen. www.bundesfinanzministerium.de/Aktuell-.445.1297/-690.htm abgerufen am 14.1.2002.
- N.N.: Ungleiche Besteuerung bei Renten und Pensionen verfassungswidrig. Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 28/2002 vom 6. März 2002. www.bverfge, abgerufen am 6.3.2002.
- BVerfG: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1992, BVerfGE 86. Abgerufen aus der Datenbank *juris* unter der Nr. KVRE218229201 am 13.12.2001.
- BVerfG: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980, BVerfGE 54. Abgerufen aus der Datenbank *juris* unter der Nr. BVRE100518022 am 13.12.2001.
- BVerfG: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002, BVerfG, 2 BvL 17/99. <http://www.bverfg.de>, abgerufen am 6.3.2002.
- N.N.: Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen. NWB-Textausgabe. Herne: Verlag Neue Wirtschaftsbriefe. 49. Auflage, 2001.
- Rürup, B.: Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 9. Oktober 2001. Aussetzungs- und Vorlagebeschuß des Finanzgerichts Münster vom 18. Oktober 1999.
- Schade, P.: Grundgesetz mit Kommentierung. Regensburg: Walhalla und Praetoria, 1990.
- Standfest, E.: Vorwort und Einleitung. In: Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge. Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg. DRV Schriften Bd. 29, 2001. S. 3-5.

Wehrheim, M.: Einkommensteuer und Steuerwirkungslehre. Gabler: Wiesbaden, 2001.

Wille, E.: Die Sozialabgaben als wirtschaftspolitisches Problem. In: Wille, E. (Hrsg.): Entwicklung und Perspektiven der Sozialversicherung. Beiträge zum ZEW-Symposium: Ansätze zur Reform des Steuer- und Sozialversicherungssystems am 10. und 11. März 1997 in Mannheim. Schriftenreihe des ZEW Bd. 33. Baden-Baden: Nomos, 1999.

Berichte aus der Forschung

Bücher, Studien und Diskussionsbeiträge

Die Forschungsgruppe sofia fragt nach der Funktionsfähigkeit von Institutionen und den Möglichkeiten, durch veränderte institutionelle Rahmenbedingungen staatliche oder gesellschaftliche Steuerungsziele zu erreichen. Dem sofia-team gehören Ökonomen und Juristen ebenso an wie Politikwissenschaftler, Soziologen, Ingenieure und Naturwissenschaftler (-innen).

Der sozialwissenschaftliche Begriff der "Institution" bestimmt das gemeinsame methodische Herangehen: Institutionen sind danach "Spielregeln", die sich Gruppen oder Individuen geben, um bestimmte Ziele zu erreichen. Institutionen umfassen damit sowohl rechtliche Regelwerke als auch Regeln in Organisationen (z.B. im Unternehmen, im Verein oder in einer Partei) bis hin zu stillschweigenden Konventionen.

Die Funktionsfähigkeit von Institutionen ist abhängig von der Interessenlage der Beteiligten. Die Kernfragen lauten: "Welche Faktoren bestimmen die Motivationslage und welche Entscheidungsregeln bestimmen das Handeln?" Parallel sind die Ziele der Institution zu betrachten: "Wie lassen sich diese so erreichen, dass zugleich die Eigenmotivation der Beteiligten möglichst hoch bleibt?" Eine derart aufgebaute *Institutionenanalyse* ermöglicht ein besseres Verständnis des Zusammenspiels der Akteure, aber auch der Steuerungsbeiträge der verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen. Dies gilt nicht nur für den status quo, sondern auch für mögliche alternative Gestaltungen der Rahmenbedingungen.

Die Forschungsgruppe bearbeitet zur Zeit (Juni 2002) folgende Projekte:

- Interdisziplinäres Verhaltensmodell für die wissenschaftliche Politikberatung
- Risikokommunikation und e-Government
- Evaluation des Drei-Städte-Klimaschutzprojekts
- Standardisierung im Naturschutz/Naturschutz in der Normung
- Vergleichende Evaluierung regionalwirtschaftlicher Wirkungsanalysen in den Studien zur Erweiterung des Rhein-Main-Flughafens

Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse
FHD - FB SuK, Haardtring 100, 64295 Darmstadt
Fon +49 6151 168735, Fax +49 6151 168925
info@sofia-darmstadt.de www.sofia-darmstadt.de

Buchveröffentlichungen von sofia in anderen Verlagen

Führ, Martin (Hrsg.): Stoffstromsteuerung durch Produktregulierung - Rechtliche, ökonomische und politische Fragen, Umweltrechtliche Studien, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2000. (ISBN 3-7890-6962-0)

Kilian Bizer, Bodo Linscheidt, Achim Truger (Hrsg.): Staatshandeln im Umweltschutz - Perspektiven für eine institutionelle Umweltökonomik, Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten, Duncker & Humblot. Berlin 2000. (ISBN 3-428-10083-2)

Kilian Bizer, Martin Führ, Christoph Hüttig (Hrsg.): Responsive Regulierung - Beiträge zur interdisziplinären Institutionenanalyse und Gesetzesfolgenabschätzung; Mohr Siebeck 2002. (ISBN 3-16-147728-6)

Sofia-Studien zur Institutionenanalyse (ISSN 1439-6874)

Die Studien sind gegen Rechnung (20 Euro) per e-mail [bizer@sofia-darmstadt.de] oder per Post zu bestellen. Zusammenfassungen in deutscher und englischer (z.T. auch in französischer) Sprache finden sich auf der Website von sofia unter www.sofia-darmstadt.de

2002

Becker, Cornelia: Das Dilemma des Ermessensspielraums – Der Entscheidungsalltag von Finanzbeamten organisationssoziologisch betrachtet, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 02-1, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-37-0).

Becker, Cornelia: Vertrauen als Instrument der Finanzbehörde – Eine vertrauenstheoretische Studie, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 02-2, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-38-9).

Cornelia Becker 2002: Das "Zwischenmenschliche"- Verhaltensmodelle kommunikationstheoretisch betrachtet (erscheint demnächst).

2001

Bizer, Kilian; Führ, Martin: Responsive Regulierung für den homo oeconomicus institutionalis – Ökonomische Verhaltenstheorie in der Verhältnismäßigkeitsprüfung, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 01-1, Darmstadt 2001, 70 S. (ISBN 3-933795-29-X).

Führ, Martin; Lewin, Daniel: Partizipative Verfahren in Zulassungsentscheidungen für raumbedeutsame Vorhaben. Chancen und Risiken einer rechtlichen Verankerung, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 01-2, Darmstadt 2001, 64 S. (ISBN 3-933795-31-1).

Dopfer, Jaqui; Peter, Brigitte; Bizer, Kilian: Online-Journalismus – Konzept für einen Studiengang, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 01-3, Darmstadt 2001, 70 S. (ISBN 3-933795-32-X)

2000

- Andres, Peter und Markus Spiwoks: Prognosegütemaße, State of the Art der statistischen Ex-post-Beurteilung von Prognosen, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 00-1, Darmstadt 2000, 57 S. (ISBN 3-933795-22-2).
- Friedrichs, Stephanie: Markenstrategien im Privatkundengeschäft von Kreditinstituten, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 00-2, Darmstadt 2000, 57 S. (ISBN 3-933795-25-7).
- Hülsmann, Michael: Institution Kommune – Versuch interdisziplinären Begriffsbestimmung, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 00-3, Darmstadt 2000, 57 S. (ISBN 3-933795-26-5).

1999

- Führ, Martin unter Mitarbeit von Kilian Bizer, Betty Gebers, Gerhard Roller: Institutionelle Bedingungen zur Förderung proaktiver Strategien - Vergleichende Analyse internationaler Ansätze im Bereich des Umweltverhaltens von Unternehmen, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 99-1, Darmstadt 1999, 191 S. (ISBN 3-933795-15-X).
- Führ, Martin unter Mitarbeit von Uwe Brendle, Betty Gebers, Gerhard Roller: Produktbezogene Normen in Europa zwischen Binnenmarkt und Umweltschutz - Reformbedarf aus der Sicht des Verfassungs- und des Europarechts, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 99-2, Darmstadt 1999, 146 S. (ISBN 3-933795-14-1).

Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse (ISSN 1437-126X)

Die Beiträge sind gegen Rechnung (10 Euro) per e-mail [bizer@sofia-darmstadt.de] oder per Post zu bestellen [Sofia, Haardtring 100, 64295 Darmstadt]. Die meisten Diskussionsbeiträge sind auch auf der Website von Sofia unter www.sofia-darmstadt.de als pdf-Datei verfügbar.

2002

- Wolf, Gabriele: Die Besteuerung von Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 02-1.
- Becker, Cornelia: Kinder im Netz der Werbewirtschaft - Kinderzeitschriften als Einstieg zu interaktiver Werbung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse Nr. 02-2, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-41-9).
- Karsten Barginda, Uli Michalski 2002: Innovative Ansätze für den kommunalen Klimaschutz in Südhessen – Workshopbericht, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse Nr. 02-3, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-40-0).
- Kilian Bizer, Klaus Mackscheidt 2002: Die Rolle der Politikberatung bei der Grundsteuerreform (erscheint demnächst).

Kilian Bizer, Rolf Sternberg 2002: Competition through indicators of regional sustainability in a federal system (erscheint demnächst).

Julia Röhl 2002: Das Menschenbild in der Ökonomik (erscheint demnächst).

Jennifer Steinwachs 2002: Menschenbilder und Verhaltensmodelle im Recht (erscheint demnächst).

2001

Cichorowski, Georg: Lärminderung - Empfehlungen zum kommunalen Vorgehen, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-1.

Spiwoks, Markus: Aktives versus passives Portfoliomanagement - Prognosekompetenz als wichtigste Determinante der Auswahlentscheidung. Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-2.

Lewin, Daniel: Das „Mediationsverfahren“ und das „Regionale Dialogforum Flughafen Frankfurt“ – Bereicherung oder Gefahr für rechtsstaatliche Planung?, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-3.

Roller, Gerhard / Steinwachs, Jennifer: Die Aufhebbarkeit von Bannwalderklärungen – Eine Untersuchung aus aktuellem Anlaß, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-4.

2000

Martin Führ: Ökonomisches Prinzip und juristische Rationalität - Ein Beitrag zu den Grundlagen interdisziplinärer Verständigung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-1.

Kilian Bizer/Martin Führ: Die Verhältnismäßigkeit emissionsmindernder Maßnahmen für organische Lösemittel in Farben und Lacken, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-2.

Martin Führ: Grundlagen juristischer Institutionenanalyse - Das ökonomische Modell menschlichen Verhaltens aus der Perspektive des Rechts, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-3.

Martin Führ: Gefahrguttransporte - Schnittstellen zu Anlagensicherheit und Arbeitsschutz, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-4.

Cornelia Becker: Steuerhinterziehung und Habitus, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-5.

Kilian Bizer: Die Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt – Eine institutionenökonomische Analyse der Anreizsituation von Akteuren, Sofia - Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-6.

Thomas Albrecht: Zur Eignung professioneller Zinsprognosen als Entscheidungsgrundlage, Ein Vergleich der Zinsprognosen deutscher Banken mit der Zinserwartung „des Marktes“, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-7.

Kilian Bizer: Steuervereinfachung und Steuerhinterziehung – ein Forschungsprogramm, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-8.

1999

Kilian Bizer: Die Ökonomik der Verhältnismäßigkeitsprüfung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-1.

Cornelia Becker: Kinder- und Jugendschutz in der Werbung - eine Analyse von 100 Kinderzeitschriften, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-2.

Markus Riehl: Rechtliche Rahmenbedingungen der Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-3.

Martin Führ: Ökonomisches Prinzip und Verfassungsrecht - Eine juristische Sicht, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-4.
(vergriffen - siehe Nr. 00-1)

Cornelia Nicklas: Die Verwendung von Lösemitteln als Lackbestandteile und in Druckereien, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-5.

Kilian Bizer: Anreizstrukturen der Akteure beim Kinder- und Jugendschutz in der Werbung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-6.

Markus Spiwoks (Hrsg.): Venture Capital (mit Beiträgen von Oliver Hein, John P. McDonough und Markus Spiwoks), Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-7.

1998

Martin Führ: Das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme – Renaissance eines Rechtsprinzips?, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-1.

Martin Führ: Rationale Gesetzgebung - Systematisierung der Anforderungen und exemplarische Anwendung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-2.

Kilian Bizer: Individuelles Verhalten, Institutionen und Responsives Recht, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-3.

Markus Spiwoks: Intermediationstheorie der Vermögensverwaltung – Verstärkte Kundenbindung durch Berücksichtigung individueller Transaktionskosten, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-4.

Kilian Bizer: Voluntary Agreements - cost-effective or just flexible to fail?, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-5.

Kooperationspartner

In seinen Forschungsvorhaben arbeitet sofia mit folgenden Einrichtungen zusammen:

- Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) Zürich, Institut für Umweltpsychologie, Prof. Dr. Scholz, Dr. Olaf Weber, <http://www.ethz.ch>
- Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln, <http://www.wiso.uni-koeln.de/finanzfors/index.htm>
- Institut für Volkswirtschaftslehre, Fachgebiet Finanz- und Wirtschaftspolitik, TU Darmstadt, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, <http://www.bwl.tu-darmstadt.de/index.htm>
- Forschungsgruppe BIOGUM - Forschungsschwerpunkt Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt, Dr. Peter-Henning Feindt, Uni Hamburg, <http://www.biogum.uni-hamburg.de/>
- Taurus - Gesellschaft für Umwelt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung mbH, Trier, www.taurus-institut.de
- BC - Forschungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Wiesbaden, www.bc-research.de
- Frauenforschungszentrum Darmstadt ffz, (FHD/TUD), Gabriele Herbert, Herbert@hrz2.hrz.tu-darmstadt.de
- Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt (DGB/FHD/TUD), www.kooperationsstelle.tu-darmstadt.de
- Prof. Dr. Margit Mönnecke & Dipl.-Ing. Elisabeth Appel, Landschaftsplanerinnen in Partnerschaft, Eberswalde, m.moennecke@gmx.net
- Rhein-Main-Institut e.V. - RMI Darmstadt, www.rm-institut.de
- Büro Dr.-Ing. Georg Cichorowski, cichorowski@sofia-darmstadt.de
- FiveWinds (Dr. Eva Schmincke), Tübingen, e.schmincke@fivewinds.com
- Arbeitsgemeinschaft Wald-Holz-Umwelt Consult, Andreas Häusler, Hans-Christoph Neidlein, Wemding, AndreasHaeusler@aol.com
- Dr. Enno Bahrs, StB, Institut für Agrarökonomie, Göttingen, ebahrs@gwdg.de

sofia

Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse
FHD - FB SuK, Haardtring 100, 64295 Darmstadt
Fon +49 6151 168735, Fax +49 6151 168925
info@sofia-darmstadt.de www.sofia-darmstadt.de